

19.2-16.4 - Untermaßnahme 16.4

M16.4 – Förderung für die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte

Rechtsgrundlage

Artikel 35, Absatz 2, Buchstabe (d + e) der Verordnung (UE) des Rates Nr. 1305/2013
Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Ziele der Untermaßnahme

Die Untermaßnahme trägt aktiv zur Erreichung der nachfolgenden Ziele auf lokaler Ebene (LZ) bei:

LZ 4 Förderung & Optimierung lokaler Kreisläufe im Hinblick auf lokale Qualitätsprodukte, deren kleinregionale Vermarktung im Sinne der Nahversorgung sowie die Imagebildung und Vermarktung auf regionaler und überregionaler Ebene

Die gegenständliche Maßnahme zielt darauf ab, die ländliche Entwicklung durch die Begünstigung und Unterstützung verschiedener Formen der Zusammenarbeit in unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen zu unterstützen, um auf diese Weise zu einem gesunden und zukunftsträchtigen Lebens- und Wirtschaftsraum in den ländlichen Gebieten beizutragen.

Ziel ist die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im Agrarsektor, in der Nahrungsmittelkette und anderen Wirtschaftsteilnehmern, insbesondere landwirtschaftlichen Unternehmen, KMUs, Genossenschaften und dgl.. Einzelne Akteure des landwirtschaftlichen Sektors oder entlang der Versorgungskette sollen zu einer strategischen Zusammenarbeit motiviert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung zu erhöhen.

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des auf lokaler Ebene erhobenen Bedarfs

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung der Bedarfe gemäß Entwicklungsstrategie Eisacktaler Dolomiten

ET01 Förderung der Vernetzung und der Zusammenarbeit verschiedener Wirtschaftsbereiche, insbesondere der Landwirtschaft, dem Tourismus sowie vor- und nachgelagerte Bereiche

Die Kooperation und Vernetzung innerhalb und zwischen verschiedenen Wirtschaftsbereichen ist im Hinblick auf eine integrierte, multisektorale Entwicklung des ländlichen Raumes von besonderer Bedeutung. Durch die Anregung von Kooperationsprojekten soll es gelingen, die Innovationskraft im ländlichen Raum anzuregen und das lokale Wirtschaftsgefüge zu stärken. Als letztendliches Ergebnis der Maßnahme stehen Produktentwicklung & -innovation sowie die gemeinschaftliche Entwicklung und Vermarktung lokaler Produkte, Erzeugnisse und Dienstleistungen in unterschiedlichen Bereichen der ländlichen Wirtschaft - allen voran von Akteuren im Agrarsektor, in der Nahrungsmittelkette und im lokalen Handel bzw. der Direktvermarktung. Diese sind sowohl für die Klein- und Kleinstbetriebe im ländlichen Raum, als auch für die land- und forstwirtschaftliche Produktion aber auch den ländlichen Tourismus mit seinen vor- und nachgelagerten Bereichen von wesentlichem Belang und stärken letztendlich das kapillare Arbeitsplatzangebot im ländlichen Raum.

Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktgebieten sowie zu den Themenschwerpunkten der Lokalen Entwicklungsstrategie

Bezug der Maßnahme zu den ausgewählten Themenschwerpunkten auf lokaler Ebene

1. Entwicklung und Innovation der Produktionsketten und der lokalen Produktionssysteme

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktgebieten des ELR

Schwerpunktbereich 2A

Die in dieser Maßnahme vorgesehenen Vorhaben verstehen sich als wesentliche Anreize die Zusammenarbeit kleinerer Einheiten zur Bündelung von Aktivitäten, mit der einerseits Synergie- und Effizienzeffekte, andererseits da und dort auch erst die kritische Masse für wirtschaftliche und wettbewerbsfähige Teilnahme am Markt erreicht werden kann. Im Sinne der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors kommt der Unterstützung von Innovation aber auch ihrer Überprüfung in Pilotvorhaben Bedeutung zu.



Schwerpunktbereich 6A

Diese Maßnahme leistet einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten indem sie verschiedenste Kooperationen sowohl im ökonomischen, sozialen und ökologischen Bereich unterstützt. Dadurch wird die Gründung und Entwicklung von Unternehmen unterstützt und gleichzeitig werden Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert.

Beitrag der Untermaßnahme zu den übergreifenden Zielen der ländlichen Entwicklung

Innovation

Kurze Versorgungsketten und lokale Märkte fördern eine Ausrichtung der Produkt- und Distributionspolitik auf „neue Technologien“ (IT – Portale). Anpassungen an heutige Ernährungs- und Konsumgewohnheiten (z.B. Convenience) sind möglich. Genossenschaften und andere Akteure der Versorgungskette sowie Wirtschaftsverbände können einen Beitrag zur Forschung und Entwicklung von innovativen Praktiken und Produkten sowie nachhaltigen Produktionsmethoden leisten.

Allein die Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen oder Betriebe stellt in vielen Sektoren schon eine Innovation dar.

Umwelt

Durch die Förderung von Projekten im Bereich lokaler Entwicklungsansätze wird das Umweltbewusstsein gestärkt, innerhalb der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und intensivieren regionale Wirtschafts- und Stoffkreisläufe, was ebenfalls eine positive Auswirkung auf die Umwelt und das Klima bewirkt.

Durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und Anlagen sowie der gemeinsamen Organisation von Arbeitsabläufen wird ein Beitrag zur Steigerung der Effizienz des Arbeitsmanagements und damit auch der Reduktion von Wegen und Ressourcenverbrauch erreicht.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Über die Förderung von Vorzeigeprojekten, die die lokalen Besonderheiten und Ressourcen im ländlichen Raum als Grundlage haben wird ein wesentlicher Beitrag zu einer klimaschonenden Wirtschafts- und Lebensweise geleistet: Durch kurze Versorgungsketten und die lokale Vermarktung werden kurze Transport- und Einkaufswege bei Produzenten und Konsumenten forciert. Voraussetzung sind gute Logistik- und Distributionslösungen. Ein Schwerpunkt liegt auf frischen Lebensmitteln und der Kombination von lokaler und saisonaler Produktion, womit ein geringerer Bedarf an Lagerung und Kühlaufwand und damit weniger Energieverbrauch verbunden ist.

Durch die Stärkung der lokalen Kreisläufe werden Arbeitsplätze in der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung in der Region geschaffen und es wird auch ein Beitrag gegen das Auspendeln aus dem ländlichen Raum geleistet. Das reduziert die Zahl der gefahrenen Kilometer und erhöht die Lebensqualität.

Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und andere Akteure der Versorgungskette sowie regionale Wirtschaftsverbände können im Rahmen ihrer Zusammenarbeit umweltfreundliche Erzeugungsmethoden und integrierte Erzeugung forcieren und das Potenzial des ökologischen Landbaues ausschöpfen und damit diese Art der landwirtschaftlichen Produktion fördern und schützen.

Kurze Versorgungsketten und lokale Märkte stellen den direkten Bezug zwischen landwirtschaftlichem Erzeuger und Konsumenten her. Durch diesen direkten Kontakt wird den Erzeugnissen höherer Wert beigemessen und dadurch ein „verantwortungsvoller Konsum“ gefördert.

Die horizontale oder vertikale Zusammenarbeit kann zur Optimierung von Produktionskosten und zur gemeinsamen Effizienzsteigerung hinsichtlich Umwelt- und Tierwohlstandards beitragen. Durch den gemeinsamen Zugang zu technischem Wissen über umweltgerechte Produktionsmethoden und tierwohlgerechte Haltungsmethoden kann zum Beispiel der Einsatz von tiermedizinischen Produkten oder Pflanzenschutzmitteln verringert werden.

Beschreibung der Art des Vorhabens

Die vorliegende Untermaßnahme fördert die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte:

- Vorhaben zur Organisation, Schaffung, Aufbau und zur Bekanntmachung lokaler Versorgungsketten zwischen Produzenten, Verarbeitern und Endkonsumenten einschließlich von Akteuren aus den Bereichen Handel, Handwerk und der Gastronomie;



- Kooperationsinitiativen zur Entwicklung und Bewerbung/Bekanntmachung von lokalen Märkten;
- Gemeinschaftliche Maßnahmen zur Absatzförderung in einem lokalen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte, auch außerhalb des LEADER-Gebietes, unter der Voraussetzung, dass es sich um Produkte aus dem LEADER-Gebiet handelt.

Begünstigte

Begünstigte des Vorhabens kann entweder die Kooperationsgruppe selbst oder ein als federführendes Mitglied designierter Kooperationspartner sein, sofern die Kooperationsgruppe selbst über keine Rechtspersönlichkeit verfügt. Bei der Kooperationsgruppe handelt es sich um ein Subjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit oder um einen losen Zusammenschluss von mindestens zwei Partnern, die folgenden Kategorien angehören:

landwirtschaftliche Unternehmen, sei es einzeln oder in Form von Zusammenschlüssen, oder andere Subjekte der Versorgungskette aus verschiedenen Bereichen im Agrar- und Nahrungsmittelsektor

Förderfähige Kosten

Im Rahmen dieser Untermaßnahme können Kosten für folgende Tätigkeiten gefördert werden:

1. Kosten der Organisation/Koordination der Zusammenarbeit:
 - a. die Planung, die Animation in Hinsicht auf das gemeinsame Projekt, einschließlich der Kosten für das Ausfindigmachen der Partner und die Koordination der Zusammenarbeit: z. B. Ausgaben zur Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit, Durchführbarkeits- sowie Marktreifestudien und Kosten für die Erstellung eines Aktionsplans und Gründung der Kooperation;
 - b. die Erstellung von Organisations- und Vermarktungskonzepten im Rahmen der Zusammenarbeit;
 - c. die laufenden Kosten der Kooperationsgruppe, innerhalb der Laufzeit des Projektes (einschließlich Personalausgaben)
2. Kosten, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben:
 - a. Absatzförderungsmaßnahmen bezogen auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und/oder lokaler Märkte in einem lokalen Rahmen:
 - Werbematerial sowie die Errichtung und Nutzung von digitalen Medien (Apps, Onlineplattformen etc.)
 - PR-Maßnahmen wie beispielsweise Pressearbeit (z. B. Pressekonferenzen, Informationsbroschüren), Veranstaltungen und Aktionen für ausgewählte Zielgruppen (z.B. Diskussionen mit Meinungsführern, Bürgerinitiativen, Tage der offenen Tür) u. dgl., einschließlich Umfragen und Marktforschung für lokale landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel;
 - Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - Produktverkostungen aus der lokalen Produktion der Land- und Ernährungswirtschaft;
 - Marktpflegemaßnahmen wie beispielsweise individuelle Kundenbetreuung im Bereich der lokale Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft.
 - b. Verstärkte Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien wie z.B. für Information, Zusammenarbeit und Vertrieb.

Nicht förderfähig sind die Kosten für die ordentliche Produktions- oder Dienstleistungstätigkeit des Begünstigten bzw. der einzelnen an der Kooperation teilnehmenden Partner.

Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Förderfähigkeit des Vorhabens setzt die Einhaltung des Prinzips der „kurzen Versorgungskette“ (d.i. Versorgungsketten mit höchstens einem zwischengeschalteten Akteur zwischen Erzeugern und Verbrauchern) oder des „lokalen Markts“ (Verarbeitung und Vertrieb des Produkts im LEADER-Gebiet oder in einem regionalen Umfeld von maximal 75 km um den landwirtschaftlichen Betrieb aus dem der Rohstoff stammt) voraus.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung werden grundsätzlich jene Projekte als förderfähig erachtet, die:

- von einer Mindestanzahl von 2 Kooperationspartnern umgesetzt werden;
- die Kooperation muss mindestens auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein;
- Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit, um ein neues gemeinsames Projekt.

- Die Absatzförderungsmaßnahmen beziehen sich auf diese spezielle Versorgungskette oder den spezifischen lokalen Markt in seiner Gesamtheit, nicht auf ein einzelnes Produkt.

Verfügt die Kooperationsgruppe über keine Rechtspersönlichkeit, muss mit dem Projektantrag ein Kooperationsvertrag vorgelegt werden. In jedem Fall muss gemeinsam mit dem Förderantrag ein Aktionsplan vorgelegt werden, der das Vorhaben detailliert darstellt, die Rollen und Verantwortlichkeiten der Projektpartner beschreibt samt Angabe des federführenden Partners, sowie den Finanzplan einschließlich der Aufteilung der Kosten.

Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die LAG genehmigt die Auswahlkriterien und bewertet die Zugehörigkeit und Kohärenz zu den in Art. 3 der Geschäftsordnung der LAG festgelegten und den nachfolgend beschriebenen, spezifischen Prinzipien. Art. 3 der Geschäftsordnung der LAG sieht kontrollierbare und quantifizierbare Auswahlkriterien vor, die eine Auswahl der Projekte und Begünstigten durch Zuordnung einer Punktezahl für jedes angewandte Auswahlkriterium ermöglichen. Der Auswahl liegt ein Punkteauswahlssystem zugrunde, das eine Mindestpunktezahl und eine Schwelle vorsieht, unterhalb welcher die Projekte/Begünstigten nicht ausgewählt werden.

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;
5. Bereichsübergreifende Wirkung des Projektes oder erwartete Auswirkung auf mehrere Gemeinden;
6. Auswirkung des Projekts im Hinblick auf die Diversifizierung des Angebots im ländlichen Raum;
7. Umfang der Kooperation gemessen an der Anzahl der am Projekt beteiligten Organisationen bzw. Unternehmen.

(Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Summe der zur Finanzierung zugelassenen Kosten berechnet werden.

Es sind Beihilfen in Höhe von maximal 80 %, berechnet auf die zulässigen Kosten, vorgesehen.

Untergrenze der anrechenbaren Kosten pro Vorhaben: 20.000 Euro.

Dotierung im Finanzplan „Eisacktaler Dolomiten“:

Untermaßnahme	Gesamtsumme*	Förder-satz (% max.)	Öffentliche Ausgaben (€)*	EU-Anteil (%)	EU-Anteil* (€)	nationaler Anteil (%)	nationaler Anteil* (€)	privater Anteil (%)	privater Anteil* (€)
19.2-16.4	0,00 €	80,00%	0,00 €	43,12%	0,00 €	56,88%	0,00 €	20,00%	0,00 €

Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.